

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1899.

№ IX. Ministerialbekanntmachung

vom 24. März 1899,

betreffend die Bestimmungen über die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts.

Nachdem die Deutschen Bundesregierungen sich über die Begründung eines „Deutschen Fahndungsblatts“ verständigt haben, werden die hierüber getroffenen Bestimmungen zur Beachtung Seitens der beteiligten Fürstlichen Behörden und Beamten im Nachstehenden bekannt gegeben.

Rudolstadt, den 24. März 1899.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

von Stard.

Bestimmungen

über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts“.

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vergleiche Biffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

St.-Bl. Schwarzb.-Rudolst. Gesammmlung LX.

6

Herausgegeben in Rudolstadt am 31. März 1899.